

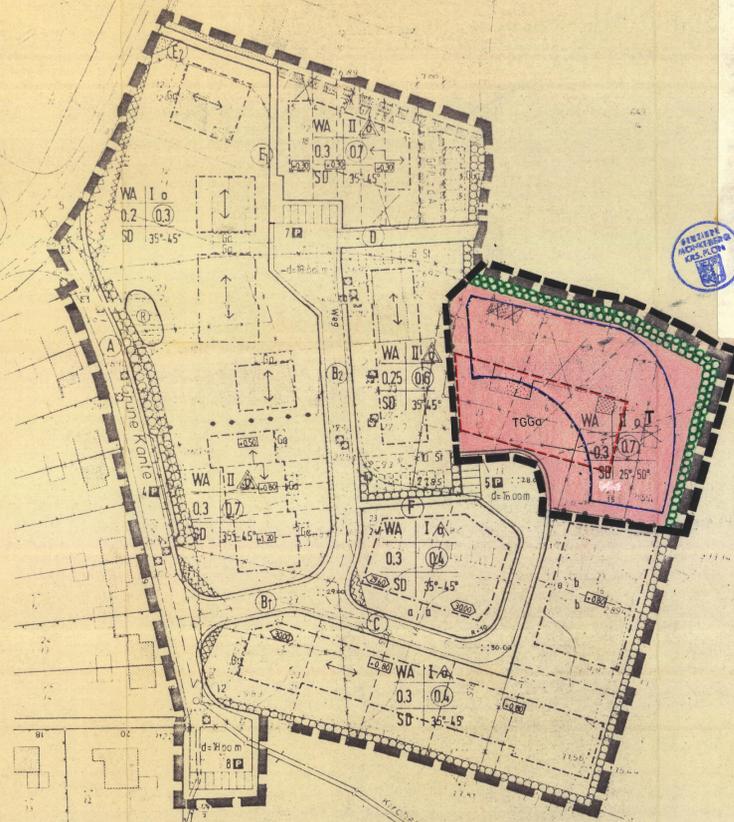
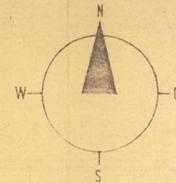
GEMEINDE MÖNKEBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 - GRÜNE KANTE

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Gemarkung Monkeberg, Flur 2 tlw

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS



ÜBERSICHTSPLAN M 1:10.000



PLANZEICHNERKLÄRUNG

PLANZ	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN		
WA	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9(7) BBauG
0,3	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
0,7	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16-17 BauNVO
0,7	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§§ 16-17 BauNVO
II	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HOCHSTGRENZE)	§§ 16-17 BauNVO
0	OFFENE BAUWEISE	§ 72 BauNVO
—	WIE EINZELHAUSER ZULASSIG	§ 13 BauNVO
—	WIE HAUSGRUPPEN ZULASSIG	§ 21 BauNVO
—	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16(5) BauNVO
SD	SATTELDACH	§ 9(14) BBauG
35°-45°	DACHNEIGUNG	§ 9(14) BBauG
—	STRASSENBELLETRUHM	§ 9(11) Nr. 11 BBauG
—	WENDEPLATZ	§ 9(11) Nr. 11 BBauG
—	VERKEHRSFÄHIGE FLÄCHE	§ 9(11) Nr. 11 BBauG
—	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9(11) Nr. 11 BBauG
—	MIT GEB- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9(11) Nr. 11 BBauG
—	FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	§ 9(11) Nr. 4 BBauG
TGGa	GEMEINSCHAFTS-TIEFGARAGE	§ 9(11) Nr. 4 BBauG
—	ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSGEBOT	§ 9(11) Nr. 25 BBauG
—	FIRSTRICHTUNG	§ 9(14) BBauG
—	HÖHENLAGE NEU ANZULEGENDE VERKEHRSLÄCHEN	§ 9(11) Nr. 11 BBauG
T	TERRASSENHAUSBEBAUUNG (ZWINGEND)	§ 9(3) BBauG
—	MAXIMAL ZULASSIGE ERDGESCHOSSFUSSBOBENHÖHE ÜBER NENNUNTHULL	§ 9(12) BBauG
—	MAXIMAL ZULASSIGE ERDGESCHOSSFUSSBOBENHÖHE ÜBER DEN HOCHSTEN PUNKT DER ZUGELICHEN VERKEHRSLÄCHE AUF DER ANGRÄNZENDE SEITE	§ 9(12) BBauG
—	VERSORGUNGSFLÄCHE, REGENWASSERHALTEBECKEN	§ 9(11) Nr. 23 BBauG
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
—	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
—	VORHANDENE BAUKORPER	
—	ABZUBRECHENDE BAUKORPER	
—	HÖHENLINIEN	
—	BÜSCHUNG	
—	HÖHENANGABE	
—	SICHTBELEUCHTUNG	
—	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
—	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
—	NEU VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
—	SCHWACHTÜRME	

SATZUNG DER GEMEINDE MÖNKEBERG ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 10 - GRÜNE KANTE -

TEIL B - TEXT

- GARAGEN SIND AUSSER AN DEN IM PLAN BESONDERS AUSGEWIESENEN STANDORTEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
- MIT AUSNAHME VON PERGOLEN UND SICHTSCHUTZWÄNDE (max. HÖHE 2,30 m) SIND NEREN ANLAGEN gem. § 14(1) BauNVO UNZULÄSSIG.
- HÖHENVERSETZTE GESCHOSSE SOWIE HÖHENVERSETZTE DACHSCHRÄGEN UND TRÄUFEN SIND ZULÄSSIG, SOFERN § 2(5) LBO UND DIE FESTSETZUNGEN DER MAXIMALEN ERDGESCHOSSFUSSBOBENHÖHEN EINGEHALTEN WERDEN.
- MIT GLEICHEM BUCHSTABEN (a, b) GEKENNZEICHNETE GRUNDSTÜCKE SIND MIT PARALLELER FIRSTRICHTUNG ZU VERSEHEN.
- DIE SICHTDREIECKE SIND VON JEDLICHER BAULICHER NUTZUNG ODER BEWUCHS VON MEHR ALS 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN.
- DIE MIT „T“ GEKENNZEICHNETE BEBAUUNG DER AM WENDEHAMMER DER STRASSE „C“ AN-GEREBENEN HANGGRUNDSTÜCKE IST ZWINGEND ALS TERRASSENHAUSBEBAUUNG AUSGEWIESEN. AN DER ERSCHLIESSUNGSSEITE SIND SENKRECHT DURCHGEHENDE AUSSENWÄNDE IN EINER HÖHE VON 2 VOLLGESCHOSSEN UNZULÄSSIG.
- DIE MIT ANPFLANZUNGS- bzw. ERHALTUNGSGEBOT BELEGTEN FLÄCHEN SIND ZWICKS DICHTER EINGRÜNUNG MIT STANDORTGERECHTEN BODENSTÄNDIGEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU VERSEHEN bzw. ZU ERHALTEN.
- IM BEREICH DER WENDEPLÄTZE IST DER UNTERBAU DER GEHWEGE FÜR 10 T ACHSIAST AUSZUBILDEN. MAXIMALE BORDSTEINHÖHE IN DIESEM BEREICH: 10 cm.
- Die in der Planzeichnung festgesetzte Tiefgarage gilt als Garagenschaft gemäß § 21a(1) Bau NVO.
Der außerhalb der geplanten Terrassenhaus-bebauung liegende Teil der Tiefgarage ist vollständig mit Erdrich abzudecken und gärtnerisch zu gestalten.

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FEST-SETZUNGEN VOM 10.4.1969 (GVO Bl. Schl. -H. S. 159) IN VERBINDUNG MIT DEM § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 9.12.1960 (GVO Bl. Schl. -H. S. 198) UND DES § 9 ABS. 2 BBauG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.06.82 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 - GRÜNE KANTE - BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B), ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (Bau NVO) IN DER FASSUNG VOM 28.11.1968 (BGBl. I S. 1237).

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN § 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.02.82/15.06.82

MÖNKEBERG, DEN 25.06.1982
BÜRGERMEISTER

HEIKENDORF, DEN
DER PLANVERFASSER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 3.2.1982 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT!

Kiel, DEN 3.2.1982
Dipl.-Ing. M. Kirchheimer
öffentl. best. Verordnungs-Ingenieur
Wahlstr. 2 - 28001 Kiel, Tel. 91021

DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 15.06.82 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.06.82 GEBILIGT.

MÖNKEBERG, DEN 25.06.82
BÜRGERMEISTER

DIE ZUSTIMMUNG ZU DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) GEMÄSS § 13 WBAuG WURDE VOM LANDRAT DES KREISES PLÖN ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE AM 19.07.82 AZ 13/400-24/15.10.82 ERTEILT.

MÖNKEBERG, DEN 25.09.82
BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

MÖNKEBERG, DEN 29.09.82
BÜRGERMEISTER

DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 17.08.82 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

MÖNKEBERG, DEN 29.09.82
BÜRGERMEISTER

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANS NR. 10
DER GEMEINDE MÖNKEBERG
KREIS PLÖN - GRÜNE KANTE -
M 1:1000

Gemeinde Mönkeberg
- Der Bürgermeister -
-Bürgermeister- 27.06.82

GEMEINDE MÖNKEBERG KREIS PLÖN
BEBAUUNGSPLAN NR. 10 GRÜNE KANTE
MASSTAB 1:1000 DATUM 12/6/79 JAN 80 MAI 80

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANS